

Informationen zur Einfuhr von Fahrzeugen, die bestimmten Tätigkeiten in der EU unterzogen werden

I. Abgrenzung der Zollverfahren aktive Veredelung und vorübergehende Verwendung

Im Zollverfahren der aktiven Veredelung sind gemäß Art. 256 i. V. m. 5 Nr. 37 UZK grundsätzlich jegliche Be- und Verarbeitungen oder Ausbesserungen an Waren zulässig. Eine Änderung der Ware ist dabei unschädlich.

Im Gegensatz dazu können Waren in der vorübergehenden Verwendung grundsätzlich nur abgabenfrei verwendet werden, wenn sie weitestgehend unverändert bleiben, vgl. Art. 250 (2) a) UZK. Zulässig sind nach Art. 204 UZK - DA jedoch Reparaturen und Wartungen, einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten sowie Maßnahmen zum Erhalt der Ware.

Die Abgrenzung von in der vorübergehenden Verwendung zulässigen Tätigkeiten zu den Tätigkeiten, die ausschließlich in der aktiven Veredelung zulässig sind, ist teils schwierig. Z.B. sind Reparaturen von Fahrzeugen in beiden Verfahren zulässig. Dagegen ist ein Umbau bzw. ein Tuning von Fahrzeugen nur in der aktiven Veredelung zulässig.

Die korrekte Zuordnung der beabsichtigten Tätigkeiten zum zutreffenden Zollverfahren ist für die Einhaltung von ggf. erforderlichen Formalitäten entscheidend (z.B. Form der Zollanmeldung, Leistung einer Sicherheit). Als Hilfestellung sind in der Anlage einige häufig vorkommende Tätigkeiten gelistet und dem jeweils zulässigen bzw. erforderlichen Zollverfahren zugeordnet.

Über das zulässige Zollverfahren ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen.

Vorübergehende Verwendung:

- Reparatur- und regelmäßige Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen, die nur auf den Erhalt der Ware ausgerichtet sind
- Arbeiten, die nach den Betriebsvorschriften für das betreffende Fahrzeug in regelmäßigen Abständen (z. B. nach bestimmten Kilometer- oder Betriebsstundenleistungen) empfohlen oder vorgeschrieben sind
- durch die Arbeiten wird die weitere bestimmungsmäßige Benutzung des Fahrzeugs ermöglicht

Diesbezüglich kann auf die glaubhafte Erklärung des Beteiligten abgestellt werden.

aktive Veredelung:

- einhergehende dauerhafte Veränderung des Fahrzeugs, z.B. durch festen Einbau
- dauerhafte Leistungssteigerung
- beträchtliche Wertsteigerung des Fahrzeugs

Unerheblich ist, ob bei einer Reparatur des Fahrzeuges der Schaden innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets entstanden ist und ob es sich um eine geplante Reparatur oder eine Wartung handelt. Auf eine bereits im Zeitpunkt der Einfuhr bestehende Absicht, eine Reparatur durchführen zu lassen, kommt es nicht an. Auch ist der Wert der vorgenommenen Handlungen nicht isoliert zu betrachten.

Fahrzeuge, die nicht auf eigener Achse fahrend in das Zollgebiet der Union ausschließlich zur Reparatur eingeführt werden, sind in die aktive Veredelung zu überführen.

II. Erteilen einer Bewilligung der aktiven Veredelung

Ist für die Durchführung von Tätigkeiten an Fahrzeugen gemäß der Unterscheidung nach I. eine Bewilligung der aktiven Veredelung erforderlich, gilt insbes. Folgendes:

- Die Bewilligung muss vor dem Beginn der Veredelungstätigkeiten, jedoch nicht zwingend im Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der EU, erteilt werden. Erfolgt die Einfuhr als Beförderungsmittel, befindet sich das Fahrzeug zunächst in der vorübergehenden Verwendung, siehe Art. 212 UZK - DA. Die Fahrt zur Werkstatt kann in der vorübergehenden Verwendung stattfinden. Wird die Bewilligung der aktiven Veredelung direkt bei der Einfuhr in das Zollgebiet der EU beantragt und erteilt, so sind für die Beförderung bis zur Werkstatt als Ort der Veredelung keine Förmlichkeiten außer die in Art. 178 Abs. 1 Buchst. e UZK - DA genannten, erforderlich, Art. 219 UZK i. V. m. Art. 179 Abs.1 UZK - DA.
- Abweichend von Art. 211 Abs. 3 Buchst. a UZK kann gemäß Art. 161 UZK - DA in einzelnen Fällen, sofern dies gerechtfertigt ist, auch Personen, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, eine Bewilligung der aktiven

Veredelung erteilt werden. Die Erteilung der Bewilligung ist gerechtfertigt, wenn der Bewilligungsantrag gemäß Art. 163 Abs. 1 Buchst. c UZK - DA in Verbindung mit Art. 170 Abs. 3 Buchst. b UZK gelegentlich und auf der Grundlage einer Zollanmeldung erfolgt.

Eine gelegentliche Inanspruchnahme des Verfahrens im Einzelfall liegt vor, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter weniger als 10 Mal im Jahr Waren in die aktive Veredelung überführt.

- Ein Schweizer Anmelder kann die notwendige Sicherheit als Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit (Art. 92 Abs. 1 Buchst. a UZK) oder als Bürgschaft eines in der EU akkreditierten Kreditinstitutes (Art. 92 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 94 Abs. 1 UZK) leisten. Eine Gesamtsicherheit ist in dieser Konstellation nicht zulässig, da diese nach Art. 95 Abs. 1 Buchst. a UZK die Unionsansässigkeit voraussetzt. Die Einzelsicherheit kann durch einen Dritten (z.B. die Werkstatt, einen Spediteur) hinterlegt werden (Art. 89 Abs. 3 UZK).
- Die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Bewilligung Gesamtsicherheit ist sowohl durch den in der EU-ansässigen Verfahrensinhaber der aktiven Veredelung (z.B. Werkstatt, wenn diese die Anmeldung abgibt) als auch durch einen Dritten (z.B. Spediteur) nach Art. 89 Absatz 3 UZK (d.h. durch eine Person, die eine Sicherheit leistet, ohne dazu nach den Zollvorschriften verpflichtet zu sein) zulässig.
Wird die Gesamtsicherheit durch einen Dritten gem. Art. 89 Abs. 3 UZK geleistet, wird ihm die Bewilligung Gesamtsicherheit zur Absicherung der aktiven Veredelung erteilt. Die Bewilligung enthält den Vermerk, dass der Bewilligungsinhaber die Bewilligung nicht als direkter Stellvertreter, sondern als Dritter im Rahmen des Art. 89 Abs. 3 UZK zur Absicherung einer Vielzahl von Anmeldungen gemäß Art. 163 UZK - DA von derzeit noch nicht bekannten Anmeldern nutzt. Der Antrag auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit muss eine unterschriebene Erklärung zum Schuldbeitritt enthalten.

Die Überwachung der Sicherheit erfolgt durch die zuständigen Zollbehörden und den Inhaber der Bewilligung Gesamtsicherheit, der gemäß Art. 156 UZK – IA verpflichtet ist, die Höhe des Referenzbetrags seiner Gesamtsicherheit zu überwachen.

Zuordnung einzelner Tätigkeiten an Fahrzeugen zu einem Zollverfahren

Tätigkeit	Aktive Veredelung	Vorübergehende Verwendung
Um/Neulackierung/Folierung	X	
Karosserieverändernde An-/Auf-/Umbauten	X	
Fester An- und Einbau von Spezialzubehör	X	
Fahrwerksumbauten/Umrüsten	X	
An- und Einbau von Zubehör, wie Dach- und Skiboxen, Fahrradträger, das sich ohne Werkzeug bzw. durch Entfernen von Schrauben o.ä. wieder entfernen lässt		X
Teilereparatur z.B. Kotflügelreparatur incl. Lackierung		X
Anbringen von Aufbauten in Wohnmobile, sofern fest installiert.	X	
Komplettäder wechseln „normal“		X
Reifenwechsel von z.B. 16“ auf 20“-Reifen, wenn deren Verwendung über den Rahmen der Betriebserlaubnis bzw. Typengenehmigung hinausgeht	X	
Austausch/Ummontage von Winter-/Sommerreifen/Felgen der vom Hersteller üblichen Art und Größen		X
Anhängerkupplung (fest verbaut)	X	
Austausch des serienmäßig montierten Auspuffs durch einen Sportauspuff	X	
Instandsetzung einschließlich Wechsel bei Fahrzeug/Motorrad /Campingmobil von z.B. Batterie, Bremsen, Öl, Scheibenwischer		X
Inspektion		X
Garantie- und Kulanzarbeiten		X
Soundanlage/ zusätzliche Lautsprecher einbauen	X	
Scheibeneinbau/-wechsel		X
Scheibenfolien mit Einbau, Glastönung, Scheibenlasierung	X	
sog. Smartrepair (Kratzer ausbessern)		X
Steinschlagreparatur		X
Neueinbau einer Klimaanlage	X	
Wartung der Klimaanlage		X
Einbau eines gleichwertigen Austauschmotors		X
Ein-, Ausbau und Umbau gleichwertiger Teile im Rahmen der Reparatur z.B. der folgenden Gegenstände bei Motorrädern u.a. nach Stürzen: Lenker, Windschild, Rücklicht, Griffe, Kupplungshebel, Bremshebel, Sturzbügel, Scheinwerfer		X
Fahrzeuge, die nicht auf eigener Achse fahrend zur Reparatur eingeführt, mithin nicht verwendet werden	X	
Einbau eines neuen Autoradios (Ersatz), sofern damit keine wesentliche Wertsteigerung verbunden ist, z.B. wenn entsprechende Altgeräte nicht mehr verfügbar sind, z.B. bei Oldtimern		X
Reparatur durch Austausch von Standheizungsmodul bei Campingfahrzeugen, da Originalersatzteile nicht mehr erhältlich sind		X
Einbau eines Austauschmotors, Getriebes usw. wenn während der Reparatur festgestellt wird, dass sich die Reparatur nicht rentiert		X

Hinweis: Die obigen Zuordnungen bilden den Regelfall ab. Abweichungen davon sind möglich, sofern sie aufgrund der besonderen Einzelfallumstände gerechtfertigt sind und sich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen halten.